

Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre

Gültig ab dem 01.10.2018 für Deutschland für alle SENEK-Stromspeichersysteme **SENEC.Home V2.1 2.5/5.0/7.5/10.0** mit Geräte-Seriennummern **DE-V2.1-xxLI10-xxxxx** bzw. **DE-V2.1-xxLI10-xxxx**.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Bauteilgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) ausschließlich für ein Photovoltaik-gekoppeltes SENEK-Stromspeichersystem (nachfolgend „Speichersystem“ genannt) bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt.

Nach Maßgabe nachfolgender Garantiebedingungen übernimmt die SENEK GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) im Garantiefall die Kosten für Reparatur oder Ersatz defekter Bauteile (nachfolgend „Material-Leistungen“ genannt). Weiterhin werden in eingeschränktem Umfang auch die Kosten für Transport (nachfolgend „Transport-Leistungen“ genannt), Montage oder Demontage des defekten Bauteils bzw. Ersatzteils (nachfolgend gemeinsam „Service-Leistungen“ genannt) zu den nachfolgenden angeführten Bedingungen übernommen.

Es besteht die Möglichkeit, den Garantiezeitraum auf 15 Jahre oder 20 Jahre zu verlängern (optionale Garantieverlängerung). Die hierfür gültigen Bedingungen ergeben sich aus den „Bedingungen der Bauteilgarantieverlängerung auf 15 Jahre oder 20 Jahre (optionale Garantieverlängerung)“

A. ALLGEMEINES

- (1) Der Garantiegeber garantiert dem Endverbraucher des Speichersystems (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für den vereinbarten Garantiezeitraum, dass das Speichersystem frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Das Speichersystem besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger Peripherie (nachfolgend gemeinsam „Produkt“ genannt) sowie dem Akkumulator einschl. Batteriemanagementsystem (nachfolgend „Akkumulator“ genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten von Produkt oder Akkumulator werden nachfolgend als Bauteil bezeichnet.
- (3) Garantiebeginn ist das Datum der Erstinstallation. Der Garantiezeitraum beträgt 10 Jahre ab Garantiebeginn. Ein Garantievertrag kommt nicht zustande, wenn das Speichersystem nicht spätestens mit Ablauf von 3 Monaten ab Lieferdatum unter mein-senec.de registriert wurde.
- (4) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte, Akkumulatoren oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie gewährt der Garantiegeber folglich nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Speichersystem können keine Garantieansprüche durch den Garantienehmer mehr geltend gemacht werden.
- (5) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung.

- (6) Soweit der Kunde öffentliche Programme nutzt, die den Erwerb eines Speichers fördern, gelten die ergänzenden Garantiebedingungen gemäß der Anlage „Ergänzung der Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre“ bei Nutzung von öffentlichen Förderprogrammen“.

B. VORAUSSETZUNGEN

- (1) Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Produkt/der Akkumulator defekt ist/sind, und zwar innerhalb des Garantiezeitraums. Das Produkt/der Akkumulator ist/sind defekt im Sinne dieser Garantie, wenn Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt/vorliegen, der/die seine/ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt/beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile und Gebrauchsabnutzung sowie eine unsachgemäße Benutzung des Produkts/Akkumulators gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

SENEC GmbH

Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig

Fax: +49 341 / 870 57 300

E-Mail: service@senec-ies.com

- (3) Der Garantiennehmer muss den Nachweis des Speichersystemkaufs anhand des Original-Kaufbelegs während des Garantiezeitraums aufbewahren und dem Garantiegeber im Garantiefall vorlegen. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß diesen Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.

C. GARANTIE

- (1) Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Speichersystem wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist. Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.
- (2) Material-Leistungen
Der Garantiegeber trägt in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen im Garantiefall die Kosten für Material-Leistungen.
- (3) Service- und Transport-Leistungen
An den Kosten für Service- und Transportleistungen des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils beteiligt sich der Garantiegeber in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen mit einmalig 50 EUR (netto, d.h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) je Garantiefall. Über diesen Betrag hinausgehende Kosten für Service- und Transport-Leistungen sind vom Garantiennehmer zu tragen.
- (4) Die Garantie des Akkumulators ist auf insgesamt maximal 12.000 Vollzyklen während der gesamten Garantiezeit begrenzt. Sobald eine der beiden Bedingungen (Garantiedauer/Zyklenzahl) überschritten

ist, endet die Garantie. Ein Vollzyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität des Akkumulators. Teilzyklen werden für die Berechnung der Vollzyklen aufaddiert. Teilzyklen sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

- (5) Der Garantiegeber garantiert, dass der Akkumulator bis zum Ablauf des 10. Garantiejahres eine nutzbare Kapazität von 100 % der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann. Die Messung hat gemäß C. (6) zu erfolgen.
- (6) Die Messung der Nennkapazität hat ohne Verfälschung durch Nebenverbraucher, d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:
 - (a) Raumtemperatur: ~ 25 °C
 - (b) Vom BMS ermittelte Akkumulator-Temperatur zu Beginn der Kapazitätsbestimmung: ~ 25 °C
 - (c) Lade-/Entlademethode:
 - Laden: 0,2 C CC/CV
 - Entladen: 0,4 C CC
 - Strom bei 0,2 C: 12,0 A
 - (d) Strom- und Spannungsmessung auf der DC-Seite der Batterie

D. GARANTIEEINSCHRÄNKUNGEN UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE

- (1) Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
 - (a) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Benutzerhandbuch
 - (b) Unsachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers vorgenommene Montage
 - (c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb oder Lagerung
 - (d) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, s.a. Benutzerhandbuch
 - (e) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
 - (f) Die Installation außerhalb geschlossener Räume sowie die Installation des Speichers an einem Ort, der laut Datenblatt/Installationsanleitung hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Schutzgrad unzulässig ist
 - (g) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
 - (h) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
 - (i) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes

- (j) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und –hinweise in Installationsanleitung und Benutzerhandbuch
 - (k) Keine Anlagenregistrierung des Speichersystems unter www.mein-senec.de
 - (l) Unzureichende Belüftung gemäß Benutzerhandbuch
 - (m) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z.B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration, etc.)
 - (n) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden
 - (o) Unterbrechung der Spannungsversorgung, sofern die Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Garantienehmers liegt und nicht ursächlich durch einen Speicher-Hardware- und/oder Speicher-Software-Fehler des Systems verursacht wurde.
- (2) Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche, z.B. wegen entgangenem Gewinn, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

E. UPDATE-LEISTUNGEN/SOFTWAREAKTUALISIERUNGEN

Der Garantiegeber ist fortlaufend bemüht, seine Produkte und die eingesetzte Software zu verbessern. Hierfür erarbeitet der Garantiegeber Updates und stellt diese dem Garantienehmer zur Verfügung, wodurch im Rahmen der bestehenden Garantie u.a. aufgetretene Softwarefehler beseitigt, Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen angepasst sowie Verbesserungen der Software bzw. des Systems und der Systemintegration vorgenommen werden, soweit dies für den Betrieb des Speichersystems erforderlich sein sollte.

F. KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN

Macht der Garantienehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Speichersystems heraus, dass diese nicht durch die Garantie abgedeckt sind, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantienehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantienehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantienehmer den Kostenvoranschlag, wird ihm eine Rechnung für Reparaturarbeit, Ersatzteile und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Garantienehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantienehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantienehmer eine Diagnosegebühr von 150 EUR (brutto, d.h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers zu berechnen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Garantie gilt unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantienehmer und lässt diese unberührt.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung des Speichersystems durch den Garantienehmer geht diese Garantie vom Garantienehmer auf den neuen Eigentümer des Speichersystems im Umfang der noch vorhandenen Garantie-Restlaufzeit über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantienehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (3) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (4) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.

© 2018 SENE C GmbH
Eingetragenes Warenzeichen